

9. Februar 2012

Abmahnungen im Urheberrecht

Positionspapier des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Wirtschaft und Internationales
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
wirtschaft@vzbv.de
www.vzbv.de

Einleitung

Die Abmahnwellen wegen Urheberrechtsverletzungen gegenüber Verbrauchern verbunden mit sehr hohen Anwaltskosten reißen nicht ab.

Ganz im Gegenteil: Verbraucher werden massenhaft wegen Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen abgemahnt und zahlen in der Regel hierfür mehrere Hundert Euro. Es trifft selbst Verbraucher, die weder einen Computer noch einen DSL-Router haben oder nachweisbar nicht zum besagten Zeitpunkt im Internet waren.

Es geht in keiner Weise um die Bagatellisierung von Urheberrechtsverletzungen, aber es entsteht der Eindruck, dass Rechteinhaber und Rechtsanwälte Abmahnungen als lukratives Geschäftsmodell und Einnahmequelle entdeckt haben und dieses zu Lasten der Verbraucher betreiben.

Die massenhaften Abmahnungen von Verbrauchern wegen Urheberrechtsverletzungen und die zunehmende Kriminalisierung von Verbrauchern müssen ein Ende haben. Das nachfolgende Maßnahmenpaket ist aus Verbrauchersicht dringend erforderlich, damit Abmahnungen zukünftig keinen finanziellen Anreiz mehr bieten.

1. Abmahnkosten müssen verhältnismäßig sein

Die bestehende Regelung im Urheberrechtsgesetz zur Deckelung der Abmahnkosten auf 100 Euro bei der erstmaligen Abmahnung muss dringend nachgebessert werden. Eine Deckelung der Abmahnkosten auf 100 Euro muss stets greifen, wenn Verbraucher privat tätig werden. Das ist der Fall, wenn sie urheberrechtlich geschützte Inhalte nutzen ohne Gewinn- und Einnahmeerzielungsabsicht, also außerhalb des geschäftlichen Verkehrs handeln. Die Kostenbegrenzung muss darüber hinaus auch für Personen gelten, die die Rechtsverletzung selbst nicht begangen haben, aber als sogenannter Störer haften. Klassischerweise ist das der Anschlussinhaber, also zum Beispiel Eltern, die für ihre Kinder haften.

Darüber hinaus muss für den Fall wiederholter Urheberrechtsverletzungen von Verbrauchern in einfach gelagerten Fällen oder wenn die Belastung der Verbraucher mit den Verfahrenskosten angesichts der Vermögens- und Einkommensverhältnis untragbar ist, eine Streitwertherabsetzung in Anlehnung an die wettbewerbsrechtlichen Regelungen erfolgen. Dies hat zur Folge, dass sich die Verfahrenskosten in diesen Fällen für die Verbraucher reduzieren.

Die Erfahrung zeigt, dass Urheberrechtsverletzungen im Internet auch nach Einführung der Regelung zur Begrenzung der Abmahnkosten im Jahr 2008 immer noch mit unverhältnismäßig hohen Anwaltskosten sanktioniert werden. Durchschnittlich werden im Rahmen eines für die Verbraucher scheinbar günstigen Vergleichsvorschlags Forderungen von 800 Euro geltend gemacht. Grund hierfür ist, dass die bisherige Deckelungsregelung nur greift, wenn eine Vielzahl von Voraussetzungen vorliegt. Außerdem ist der dringendste Fall

massenhafter Abmahnungen - die Verletzung von Urheberrechten in Tauschbörsen – nicht ausdrücklich in den Gesetzesmaterialien genannt.

2. Keine automatisierten Warnhinweise durch Internetzugangsanbieter

Ein automatisiertes Verschicken von Warnbriefen durch die Internetzugangsanbieter, wie von den Rechteinhabern gefordert, lehnt der Verbraucherzentrale Bundesverband aus verfassungs-, datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen ausdrücklich ab. Nach der kürzlich veröffentlichten Studie im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums zur Versendung von Warnhinweisen durch Internetzugangsanbieter bei Urheberrechtsverletzungen setzt das vorgeschlagene Verfahren mindestens voraus, dass die Internetzugangsanbieter das Nutzungsverhalten ihrer Kunden protokollieren und die entsprechenden Daten speichern.

Rechteinhaber könnten schon heute, statt einer kostenintensiven Abmahnung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Informationen, einen Warnbrief an die Verbraucher per Post schicken. Der Verbraucherzentrale Bundesverband regt daher bei den Rechteinhabern an, im Sinne eines verbraucherfreundlichen Verhaltens zunächst statt einer Abmahnung einen Warnbrief per Post zu schicken.

3. Auskunftsanspruch – Konkretisierung des Begriffs „gewerbliches Ausmaß“

Der Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ muss durch eine klare und unmissverständliche Formulierung konkretisiert werden, die ausschließt, dass Handlungen zu privaten Zwecken von Verbrauchern ohne Gewinn- oder Einnahmeerzielungsabsicht unter den Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ fallen.

In Fällen von Urheberrechtsverletzungen im Internet ist eine Ermittlung des Anschlussinhabers über den Internetzugangsanbieter des (vermeintlichen) Rechtsverletzers nur dann möglich, wenn eine Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß vorgelegen hat. Die Gerichte legen den Begriff des gewerblichen Ausmaßes äußerst weit aus, so dass es zu massenhaften Auskünften auf der Basis richterlicher Beschlüsse kommt (bei deutschen Internetzugangsanbietern werden monatlich ca. 300.000 IP-Adressauskünfte von Anschlussinhabern erfragt). Ein gewerbliches Ausmaß wird beispielsweise von den Gerichten schon dann angenommen, wenn Verbraucher nur einen Film beziehungsweise ein Musikalbum in eine Tauschbörse einstellen, ohne dass dies mit der Absicht passiert, hieraus einen Gewinn zu erzielen.

Nach der Rechtsprechung ist es unerheblich, ob jemand als Privatperson beziehungsweise „normaler Verbraucher“ handelt oder als Mitglied einer kommerziell agierenden Piratenplattform.

Mit den Beweggründen des deutschen und des EU-Gesetzgebers sind diese Entscheidungen nicht vereinbar. In der Beschlussempfehlung des Bundestags¹ wird auf den 14. Erwägungsgrund der einschlägigen EU-Richtlinie verwiesen, nachdem Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß vorliegen, wenn sie „zwecks Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen werden“. „Handlungen, die in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden, sind hiernach in der Regel nicht erfasst.“ Der Auskunftsanspruch im Urheberrechtsgesetz muss entsprechend angepasst werden.

4. Beschränkung des fliegenden Gerichtsstandes bei Urheberrechtsverletzungen von Verbrauchern im Internet

Bei Urheberrechtsverletzungen von Verbrauchern muss ausschließlich das Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers zuständig sein.

Bei Urheberrechtsverletzungen im Internet gilt der so genannte fliegende Gerichtsstand. Der fliegende Gerichtsstand ermöglicht Rechteinhabern, das Gericht mit der für sie günstigsten Rechtssprechungspraxis auszuwählen. Dies begünstigt die Rechteinhaber in ihren Strategien und führt zu einer sehr einseitigen Entscheidungspraxis.

Des Weiteren erhöhen sich der Aufwand und die Kosten für die Verbraucher, wenn der Verhandlungsort nicht der Wohnsitz ist. Dies könnte die Bereitschaft der Verbraucher zu einem außergerichtlichen Einlenken beeinflussen und das ohnehin unausgeglichene Kräfteverhältnis der Parteien weiter zu Lasten der Verbraucher verschieben.

¹

BT-Drcks. 16/8783, S. 50